

Bundessozialgericht

12 RJ 130/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
24. Februar 1970

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 23. Januar 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	-Vorsitzender-
Bundesrichter	Dr. Friederichs
Bundesrichter	B u r g e r
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	B ö s s o w

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Teilurteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. Januar
1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob die Versicherungsfreiheit nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auch für den Bezug eines Altersruhegeldes aus Beiträgen der Höherversicherung i.S. des § 1248 Abs. 5 RVO gilt.

Für die am 22. November 1896 geborene Klägerin wurden seit August 1948 bis einschließlich Oktober 1961 für 152 Kalendermonate Pflichtbeiträge zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet. Auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres setzte sie ihre bisherige versicherungspflichtige Beschäftigung als Raumpflegerin unter Abführung weiterer Pflichtbeiträge fort. Für die Jahre 1954 bis 1962 leistete sie Beiträge zur Höherversicherung.

Im Dezember 1962 beantragte sie, ihr das Altersruhegeld aus den Beiträgen der Höherversicherung von November 1961 an zu gewähren. Sie erklärte, sie werde - um die Wartezeit von 180 Kalendermonaten zu erfüllen - weiter bis März 1964 versicherungspflichtig tätig bleiben oder freiwillig Beiträge entrichten. Dann wolle sie das Altersruhegeld aus allen Beiträgen beziehen. Die Beklagte teilte der Klägerin mit, daß zwar ein Rentenanspruch aus Beiträgen der Höherversicherung ab 1. November 1961 bestehe, der Bezug dieses Altersruhegeldes würde jedoch die Entrichtung weiterer Beiträge ausschließen, so daß sie die Wartezeit von 180 Kalendermonaten dann nicht mehr erfüllen könnte. Es werde ihr daher anheimgestellt, den Rentenanspruch zurückzunehmen oder Feststellungsklage beim Sozialgericht (SG) Lüneburg zu erheben.

- 3 -



- 3 -

Auf die von der Antragstellerin erhobene Klage verpflichtete das SG die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13. August 1963, der Klägerin eine Rente aus der Höherversicherung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ab 1. November 1961 zu zahlen. Außerdem stellte es auf Antrag der Klägerin fest, sie sei auch bei Bezug dieser Rente zur Entrichtung von Pflichtbeiträgen zwecks Erfüllung der Wartezeit gemäß § 1248 Abs. 1 und Abs. 4 RVO berechtigt. Zur Begründung führte das SG aus, § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO stehe einer Entrichtung von Pflichtbeiträgen während des Bezugs einer Leistung aus den Höherversicherungsbeiträgen nicht entgegen, da diese Vorschrift nur das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO betreffe. Die Höherversicherung sei in einem Unterabschnitt der freiwilligen Versicherung geregelt, § 1229 RVO regele dagegen nur die Ausnahme von einer an sich bestehenden Versicherungspflicht. Schon diese räumliche Trennung zeige, daß § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht auf die Höherversicherung anzuwenden sei.

Während des Berufungsverfahrens erteilte die Beklagte am 14. Dezember 1965 einen Bescheid, mit dem sie den Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 13. August 1963 unter Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Rechtsansicht zurückwies. Das Altersruhegeld aus den Beiträgen der Höherversicherung werde der Klägerin in ihrem eigenen Interesse nicht ausbezahlt werden, da sie sonst - im Hinblick auf das nach Vollendung des 65. Lebensjahres fortgesetzte Beschäftigungsverhältnis - kein Altersruhegeld aus allen Beiträgen erhalten könne. Dieses stehe ihr im übrigen unter Berücksichtigung einer vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946 zu-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

rückgelegten Ersatzzeit bereits ab 1. März 1962 zu.

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen wies unter Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Feststellungsklage ab; es ließ die Revision zu (Teilurteil vom 26. Januar 1966).

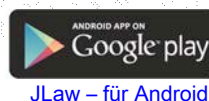
Zur Begründung führte das ISG im wesentlichen aus: Die Berufung sei hinsichtlich der vom SG stattgegebenen Feststellungsklage begründet und entscheidungsreif. Über sie sei daher gem. §§ 202 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), 301 der Zivilprozeßordnung (ZPO) durch Teilurteil zu entscheiden gewesen. Nachdem die Beklagte durch den Widerspruchsbeseid vom 14. Dezember 1965 das insoweit nach § 80 Nr. 2 SGG vorgeschriebene Vorverfahren nachgeholt habe, sei die Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGG zulässig. Die Klägerin habe - mit Rücksicht auf ihre versicherungspflichtige Beschäftigung über den Monat November 1961 hinaus und mit Rücksicht auf die Nichterfüllung der sog. großen Wartezeit zu diesem Zeitpunkt - ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung, ob sie bei Bezug des Altersruhegeldes aus Beiträgen der Höherversicherung (§ 1248 Abs. 5 RVO) zur Entrichtung weiterer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt ist.

Die Feststellungsklage sei jedoch unbegründet. Die bei Eintritt des Altersversicherungsfalles zu gewährende Leistung aus Beiträgen der Höherversicherung sei in § 1248 Abs. 5 RVO ausdrücklich als "Altersruhegeld" bezeichnet. Aus dem Aufbau des § 1248 RVO ergebe sich auch, daß diese Leistung ebenfalls ein Altersruhegeld i.S. von § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO sei. Dann sei aber nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO und § 1235 Abs. 1 Satz 2 RVO während des Bezuges dieses Alters-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ruhegeldes die Entrichtung sowohl von Pflicht- als auch von freiwilligen Beiträgen rückwirkend vom Rentenbeginn an ausgeschlossen. Auf den Grund des Altersruhegeldbezuges komme es insoweit nicht an. Es entspreche auch dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, daß der Bezug eines Altersruhegeldes allein aus den Beiträgen der Höherversicherung ebenfalls die Entrichtung weiterer Beiträge ausschließe. Andernfalls würde der Versicherte wegen des gleichen Versicherungsfalles nacheinander zwei verschiedene Rentenleistungen beanspruchen können. Für eine versicherungsrechtlich derart ungewöhnliche Rechtslage fehle nicht nur jede ausdrückliche gesetzliche Regelung, sondern sie widerspreche auch dem Sinn und Zweck der Höherversicherung, wonach die isolierte Rente aus der Höherversicherung nur als endgültige und abschließende Rentenleistung vom Gesetzgeber gedacht gewesen sei.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin form- und fristgerecht Revision eingelegt.

Sie rügt eine Verletzung der §§ 1229 Abs. 1 Nr. 1 und 1248 Abs. 5 RVO:

Bei der Höherversicherung i.S. des § 1234 RVO handele es sich um eine neben der üblichen Rentenversicherung zulässige weitere Versicherung eigener Art. Der besondere Charakter der Höherversicherungsrenten ergebe sich besonders aus § 1248 Abs. 5 RVO. Auf sie könnten die für Renten aus Pflichtversicherungsbeiträgen einschränkenden Bestimmungen keine Anwendung finden. § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO betreffe daher nur die Renten aus § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO. Auch die Gesetzessystematik, nach welcher

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

die Höherversicherung in einem Unterabschnitt der freiwilligen Versicherung geregelt sei, zeige deutlich, daß Vorschriften über die Ausnahme von der Versicherungspflicht nicht auch für die freiwillige Versicherung gelten könnten. An dem Sondercharakter der Höherversicherung als selbständige Versicherungsart ändere auch die Abhängigkeit von einem Grundbetrag und ihre Bezeichnung als Zusatzversicherung nichts. Wenn einerseits ein Altersruhegeldanspruch nach § 1248 Abs. 5 RVO allein aus Höherversicherungsbeiträgen gegeben sei, so könne dieser andererseits nicht zu den Einschränkungen des § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO führen.

Die Klägerin beantragt, unter Aufhebung des Urteils des ISG Niedersachsen vom 26. Januar 1966 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Lüneburg vom 20. Oktober 1964 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die Ausführungen des Berufungsgerichts für zutreffend. Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist unbegründet.

Die Revision geht unzutreffend davon aus, das LSG-Urteil betreffe die Rechtsfrage, "ob der Klägerin ab 1. November 1961 Altersruhegeld aus Beiträgen der Höherversicherung zusteht und ob sie über den Monat Oktober 1961 hinaus rechtswirksame Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichten kann". Das LSG hat aber nur ein Teilurteil erlassen und darin nur den zweiten Teil der Rechtsfrage entschieden.



- 7 -

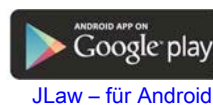
Da die Klägerin mehrere Ansprüche – nämlich Leistungsbegehren hinsichtlich des Altersruhegeldes aus der Höherversicherung und Feststellungsbegehren hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterentrichtung von Pflichtbeiträgen während des Bezugs dieses Altersruhegeldes – geltend macht und somit eine objektive Klagehäufung i.S. des § 56 SGG vorliegt, ist das vom LSG erlassene, lediglich das Feststellungsbegehren betreffende Teilurteil zulässig.

Das LSG hat auch mit zutreffenden Gründen die Feststellungsklage für zulässig gehalten. Der Klägerin kann das berechtigte Interesse an der baldigen Feststellung, ob die über den Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres (November 1961) hinaus von ihr – aufgrund des fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses – geleisteten Pflichtbeiträge bei Beginn des Altersruhegeldes aus den Höherversicherungsbeiträgen im November 1961 nachträglich unwirksam sind (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band III, S. 624 d), nicht versagt werden. Dies obgleich die Klägerin bereits von März 1962 an die Wartezeit von 180 Kalendermonaten für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 und 4 RVO unter Berücksichtigung der bis dahin noch geleisteten Pflichtbeiträge – deren Wirksamkeit in diesem Zusammenhang unterstellt – erfüllt hätte. Für den Zeitraum seit der Vollendung des 65. Lebensjahres im November 1961 bis einschließlich Februar 1962 handelt es sich für die Klägerin nicht nur um die Klärung einer abstrakten Rechtsfrage, sondern um die konkrete Frage, ob sie in diesem Zeitraum die ihr für die Erfüllung der Wartezeit i.S. des § 1248 Abs. 4 RVO lediglich noch

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

fehlenden vier Beitragsmonate aufgrund des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erreichen kann, ohne in diesen vier Monaten auf die Auszahlung des ihr an sich seit November 1961 zustehenden Altersruhegeldes allein aus den Beiträgen der Höherversicherung verzichten zu müssen.

Das LSG hat aber die Feststellungsklage zu Recht als unbegründet angesehen.

Die Revision nimmt einen falschen Ausgangspunkt ein, wenn sie unter Hinweis darauf, daß die Höherversicherung i.S. des § 1234 RVO in einem Unterabschnitt der freiwilligen Versicherung geregelt ist, geltend macht, schon aus der räumlichen Trennung von der Vorschrift über die Ausnahme von der Versicherungspflicht in § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO ergebe sich, daß eine solche Ausnahme nicht auch für die freiwillige Versicherung gelten könne. Ganz abgesehen davon, daß § 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO für den Bereich der freiwilligen Versicherung eine parallele Regelung zu § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO enthält, gehen diese Darlegungen der Revision deswegen fehl, weil die Klägerin ja tatsächlich infolge ihrer Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus innerhalb des Ersten Abschnittes des Vierten Buches der RVO unter den Unterabschnitt B I der versicherungspflichtigen Personen fällt. Es muß daher innerhalb dieses die Versicherungspflicht regelnden Abschnittes geprüft werden, ob die Klägerin bei an sich bestehender Versicherungspflicht (wegen ihrer abhängigen Beschäftigung als Raumpflegerin) über den Monat November 1961 hinaus beim Bezug des Altersruhegeldes allein aus den Beiträgen zur Höherversicherung nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO versicherungsfrei wäre.

- 9 -



- 9 -

Nach dieser somit allein maßgebenden Vorschrift sind alle Personen, die ua ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter beziehen, vom Rentenbeginn an versicherungsfrei. Für die Versicherungsfreiheit der Klägerin ist also lediglich ein Altersruhegeldbezug, nicht aber eine Berechtigung der Beitragsentrichtung zur Höhrversicherung entscheidend. Der Hinweis der Revision, daß diese Berechtigung zur Entrichtung von Höhrversicherungsbeiträgen in § 1234 RVO und damit in einem anderen Unterabschnitt als § 1229 RVO geregelt ist, besagt daher für die Entscheidung der hier anstehenden Frage nichts. Der Begriff "Altersruhegeld" wird in § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO uneingeschränkt verwendet. Diese Vorschrift bezieht sich nach ihrem Wortlaut auf jedes Altersruhegeld. Im Schrifttum ist lediglich umstritten, ob auch die Altersruhegelder i.S. des § 1248 Abs. 2 und 3 RVO von der Versicherungsfreiheit des § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO umfaßt werden (bejahend: Brackmann, aaO, S. 624 d; Verbandskommentar, 6. Aufl. Anm. 3 zu § 1229 RVO; Hoernigk/Jorks, Kommentar zur Rentenversicherung, Anm. 1 zu § 1229 RVO; verneinend: Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 2. Aufl., Anm. II 1 zu § 1229, S. 121 und Faller in SozVers 1959, 301; offengelassen vom BSG in SozR Nr. 8 zu § 1233 RVO und in SozR Nr. 8 zu § 1229 RVO). Für den vorliegenden Fall spielt diese Streitfrage keine Rolle, da die Klägerin das 65. Lebensjahr bereits im November 1961 vollendet hat und daher ein vorgezogenes Altersruhegeld nicht mehr erhalten kann.

Im Schrifttum ist aber unstreitig, daß die Versicherungsfreiheit nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO jedes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres bezogene Altersruhegeld betrifft (vgl. Brackmann aaO mit weiteren Nachweisen). Im Kommentar von Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Arbeiter und der Angestellten, 2. Aufl., wird auf S. 121 insoweit darauf hingewiesen, daß im Regierungsentwurf zu dieser Vorschrift ursprünglich von Personen die Rede war, "die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente beziehen". Die Worte "nach Vollendung des 65. Lebensjahres" wurden dann auf Anregung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger als überflüssig gestrichen.

Wenn die Revision ohne jede Begründung geltend macht, die Bestimmung des § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO betreffe entgegen ihrem umfassenden Wortlaut nur die Altersruhegelder nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, nicht aber das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 5 RVO, so wird dabei übersehen, daß die Reichsversicherungsordnung keinen gesonderten Versicherungsfall des Altersruhegeldes der Höherversicherung kennt. Auch bei Bezug des Altersruhegeldes lediglich aus Beiträgen der Höherversicherung ab November 1961 würde es sich bei der Klägerin um den Versicherungsfall des Alters i.S. des § 1248 Abs. 1 RVO handeln. Dieser Versicherungsfall tritt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bereits mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein und zwar unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt die weitere materiell-rechtliche Voraussetzung für die Rentengewährung - nämlich die Erfüllung der Wartezeit - bereits gegeben ist. Der Versicherungsfall des Alters muß sonach mit dem Leistungsfall nicht identisch sein (vgl. Urteil des 1. Senats vom 25.10.1963 in BSG 20, 48, 50; Urteil des 12. Senats vom 28.4.1964 in SozR Nr. 3 zu § 1255 RVO und Urteil des 11. Senats in BSG 22, 123, 124). Die Vorschrift des § 1248 Abs. 5 RVO bewirkt daher nur, daß im Falle der Gewährung des Altersruhegeldes aus Beiträgen der Höherversicherung die zeitliche Einheit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles des Alters und dem Leistungsfall gewährleistet ist. Es handelt sich aber auch in diesem Fall um ein Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres i.S. des § 1248 Abs. 1 RVO.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

Ist somit der Versicherungsfall mit dem Erreichen des in § 1248 Abs. 1 RVO genannten Lebensalters hier in jedem Falle bereits im November 1961 eingetreten, so könnte die Klägerin -wäre ihre Rechtsauffassung richtig- wegen des gleichen Versicherungsfalles nacheinander zwei verschiedene Rentenleistungen beanspruchen und zwar ab November 1961 zunächst das Altersruhegeld lediglich aus Beiträgen der Höherversicherung und ab März 1962 das Altersruhegeld aus sämtlichen Beiträgen. Ein solches Ergebnis würde aber dem Sinn und Zweck der geltenden Rentensystematik widersprechen.

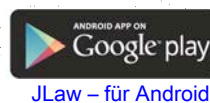
Da die Höherversicherungsbeiträge gem. § 1234 RVO neben den Pflicht- oder Weiterversicherungsbeiträgen zusätzlich freiwillig vom Versicherten entrichtet werden, soll aus ihnen auch dann eine Leistung gewährt werden, wenn die Wartezeit aus den Grundbeiträgen nicht erfüllt ist. Diesem Gedanken einer Leistungsgarantie allein aus den entrichteten Höherversicherungsbeiträgen entspricht die Regelung in den §§ 1246 Abs. 4, 1247 Abs. 4, 1248 Abs. 5 RVO für die im Gesetz vorgesehenen Versicherungsfälle. Hat dabei der Versicherte -wie hier die Klägerin- den Versicherungsfall des Alters erreicht, ohne die Wartezeit von 180 Kalendermonaten gem. § 1248 Abs. 4 RVO aus den Grundbeiträgen erfüllt zu haben, so hat er die Wahl, entweder das Altersruhegeld gem. § 1248 Abs. 5 allein aus den Beiträgen zur Höherversicherung zu verlangen oder -um die Wartezeit für das Altersruhegeld aus sämtlichen Beiträgen zu erfüllen- noch weitere Pflichtbeiträge bzw. Weiterversicherungsbeiträge zu entrichten. Entscheidet der Versicherte sich für die erste Möglichkeit, weil er weitere Beiträge weder leisten will noch kann, so ist durch den Bezug des Altersruhegeldes allein aus den Beiträgen der Höherversicherung nach § 1248 Abs. 5 RVO die Leistungsgarantie erfüllt und für die Entrichtung weiterer Pflicht- oder freiwilliger Beiträge gem. §§ 1229 Abs. 1 Nr. 1, 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO kein Raum mehr. Der Höherversicherung ist mit der Gewährung der Altersrente aus den Höher-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

versicherungsbeiträgen Genüge getan. Will dagegen der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, noch weitere Beiträge entrichten, um die Wartezeit von 180 Kalendermonaten zu erfüllen und ein Altersruhegeld aus sämtlichen Beiträgen und damit eine höhere Rente zu erreichen, so wird ihm vom Gesetz gem. §§ 1229 Abs. 1 Nr. 1, 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO ebenso ein Verzicht auf den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 5 RVO zugemutet wie etwa dem Versicherten, der zwar bei Vollendung des 65. Lebensjahres eine Wartezeit von 180 Kalendermonaten schon zurückgelegt hat, der aber durch Fortsetzung einer Pflicht- oder Weiterversicherung sein ihm bereits aus allen Beiträgen zustehendes Altersruhegeld erhöhen will und deshalb von einer Rentenbewilligung bereits ab Vollendung des 65. Lebensjahres absieht (vgl. seit 1.7.1965 § 1248 Abs. 7 RVO).

Der Bezug des Altersruhegeldes aus den Beiträgen der Höherversicherung i.S. des § 1248 Abs. 5 RVO ab 1. November 1961 aufgrund rückwirkender Bewilligung durch entsprechenden Rentenbescheid (§ 1290 Abs. 1 RVO in der bis zum 31.12.1967 geltenden Fassung) hätte somit gem. § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO zur Folge, daß die für die Klägerin über den Monat November 1961 hinaus geleisteten Pflichtbeiträge rückwirkend unwirksam würden und zur Erfüllung der Wartezeit nach § 1248 Abs. 4 RVO nicht berücksichtigt werden könnten. Das LSG hat daher die Klage auf Feststellung der Berechtigung, bei Bezug von Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 5 RVO noch Pflichtbeiträge zur Erfüllung der Wartezeit i.S. des § 1248 Abs. 1 und 4 RVO zu entrichten, zu Recht abgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



- 13 -

Die Revision der Klägerin kann aus diesen Gründen keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

